jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/12 90/14/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §231;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 4;

Rechtssatz

Bei der Aussetzung der Einbringung gem§ 231 BAO handelt es sich um eine interne Maßnahme der Abgabenverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140100.X02

Im RIS seit

12.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at